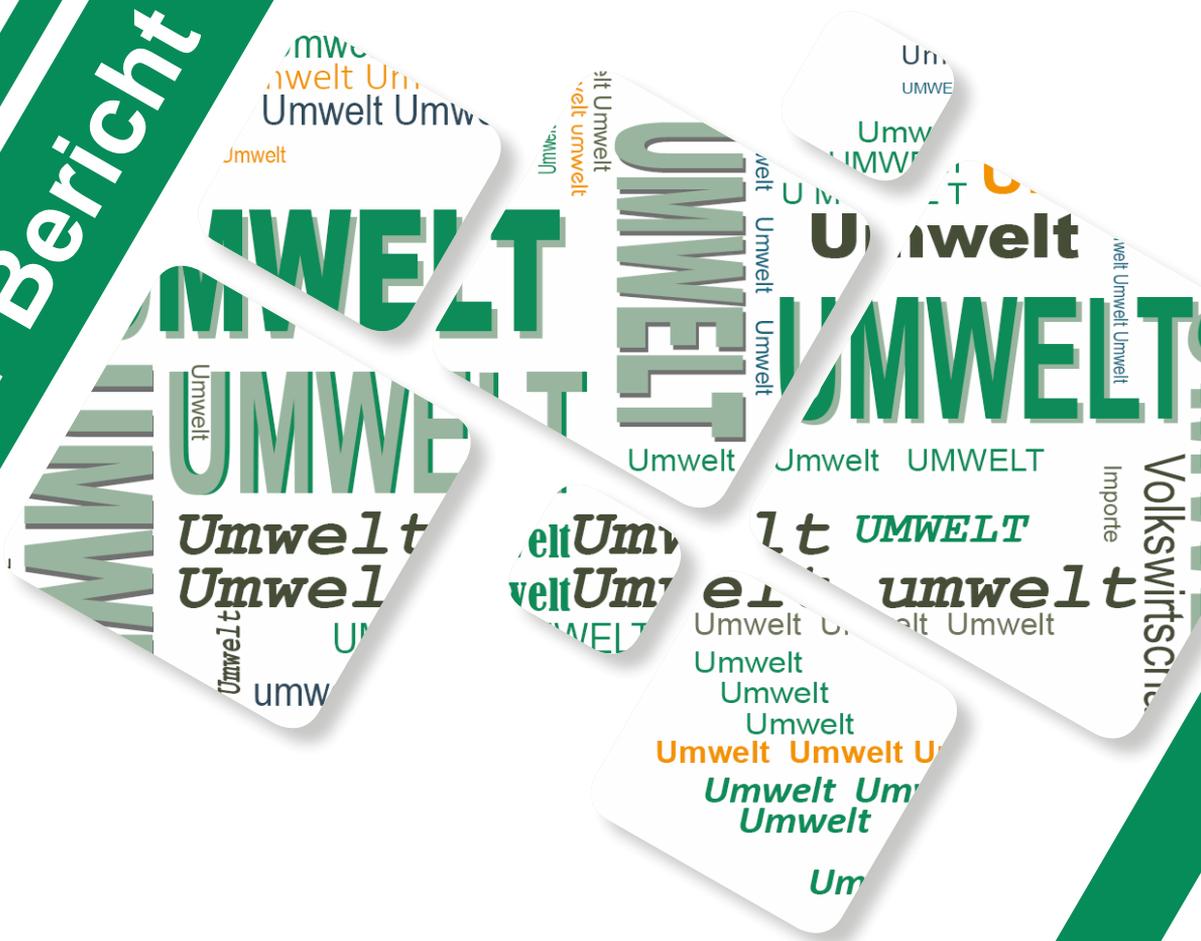


Statistischer Bericht



Umweltschutzausgaben und -produkte

Investitionen für den Umweltschutz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden

Jahr 2022

2021 **2022** **2023**

Herausgabemonat Juli 2024

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Bau, Energie
Herr Dr. Lehmann Telefon: 0345 2318-305

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Telefax: 0345 2318-913
E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
X (ehemals Twitter): [@StatistikLSA](https://twitter.com/StatistikLSA)
Mastodon: [@StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de](https://mastodon.social/@StatistikLSA)
Bluesky: [@statistiklsa.bsky.social](https://bsky.social/@statistiklsa.bsky.social)

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

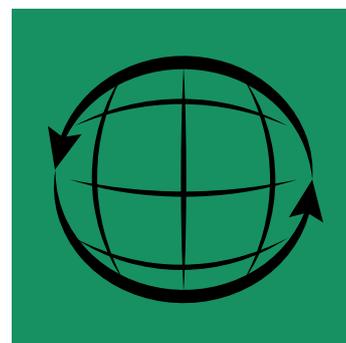
**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

**Schriftliche
Bestellungen an:** Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2024
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: Preis: 3,50 Euro; Bestell-Nr. 3Q301
kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6Q301



Umweltschutzausgaben und
-produkte

Investitionen für den Umweltschutz im
Verarbeitenden Gewerbe sowie im
Bergbau und der Gewinnung
von Steinen und Erden

Jahr 2022

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorbemerkungen	3
Tabellen	
1. Gesamtübersicht der Unternehmen im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) Unternehmen, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz seit 2000 nach wirtschaftlicher Gliederung	4
2. Unternehmen im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz nach wirtschaftlicher Gliederung	6
3. Gesamtübersicht der Betriebe im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe), Investitionen und Investitionen für den für den Umweltschutz seit 1995 nach wirtschaftlicher Gliederung	10
4. Betriebe im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)	
4.1 Betriebe, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz und ausgewählte Umweltbereiche 2022 nach wirtschaftlicher Gliederung	12
4.2 Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen 2022 nach Umweltbereichen und nach wirtschaftlicher Gliederung	16
4.3 Betriebe, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz 2022 nach regionaler Gliederung	20
Grafiken	
1. Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen in den letzten 10 Jahren	21
2. Umweltschutzinvestitionen der Betriebe in den letzten 10 Jahren	
3. Anteile der Umweltbereiche bei den Investitionen von Betrieben für den Umweltschutz in den letzten 10 Jahren	22
4. Anzahl der Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen in ausgewählten Jahren nach kreisfreien Städten und Landkreisen	23
5. Umweltschutzinvestitionen der Betriebe in ausgewählten Jahren nach kreisfreien Städten und Landkreisen	
Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	24

Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht enthält die endgültigen Ergebnisse der Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe).

Anmerkung zu Berichtsjahr 2022

Für die zugrundeliegende Statistik können die Ergebnisse zum Berichtsjahr 2022 nicht mehr im bisherigen Umfang bereitgestellt werden. Dies erfolgt im Zuge von Anpassungen der Prüfungen zur Geheimhaltung durch das Statistische Bundesamt.

Im Zuge dieser Umstellung wird der Umfang der Tabelle 2.1 im Vergleich zu den Vorjahren gekürzt und die Tabelle 2.2 entfällt vollständig.

Erläuterungen und Definitionen sind in dem bundeseinheitlichen Qualitätsbericht hinterlegt:

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Umwelt/investitionen-umweltschutz-2022.pdf?__blob=publicationFile

Auf- und Abrundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Zeichenerklärungen

- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- genau Null oder auf Null geändert
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

**1. Gesamtübersicht der Unternehmen im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)
Unternehmen, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz seit 2000
nach wirtschaftlicher Gliederung**

Systematik- Nr. der WZ 2008	Wirtschaftsgliederung	Jahr	Unternehmen			Investitionen		
			insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz	insgesamt	für den Umweltschutz	
							Anzahl	1 000 EUR
B - E	Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	2000	926	832	97	1 107 645	61 835	5,6
		2005	978	854	77	1 235 612	41 871	3,4
		2009	1 313	1 151	276	1 838 773	253 168	13,8
		2010	1 322	1 160	278	1 544 694	284 322	18,4
		2011	1 296	1 149	236	1 551 866	231 982	14,9
		2012	1 273	1 113	253	1 836 502	292 114	15,9
		2013	1 304	1 133	246	1 539 652	266 107	17,3
		2014	1 320	1 127	272	1 436 857	280 675	19,5
		2015	1 290	1 107	255	.	302 224	.
		2016	1 279	1 101	248	.	293 722	.
		2017	1 277	1 100	367	1 720 644	307 508	17,9
		2018	1 271	1 088	407	1 664 845	342 419	20,6
		2019	1 262	1 083	409	1 920 392	374 825	19,5
		2020	1 209	1 040	391	1 996 135	293 139	14,7
2021	1 241	1 054	407	1 857 290	318 395	17,1		
2022	1 265	1 044	407	1 960 064	420 264	21,4		
B + C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinn- nung von Steinen und Erden	2000	926	832	97	1 107 645	61 835	5,6
		2005	978	854	77	1 235 612	41 871	3,4
		2009	1 046	940	161	1 486 223	103 801	7,0
		2010	1 051	937	149	1 118 771	75 651	6,8
		2011	1 030	917	90	1 144 853	34 602	3,0
		2012	1 012	888	101	1 276 849	51 281	4,0
		2013	1 043	906	85	1 044 027	41 775	4,0
		2014	1 056	905	109	987 220	74 326	7,5
		2015	1 029	884	101	1 120 000	82 403	7,4
		2016	1 020	876	88	1 283 858	77 761	6,1
		2017	1 014	868	204	1 199 330	77 055	6,4
		2018	988	839	221	1 135 611	80 563	7,1
		2019	984	841	220	1 346 133	90 890	6,8
		2020	947	820	218	1 102 000	76 994	7,0
2021	959	817	240	1 170 465	91 933	7,9		
2022	931	785	242	1 014 364	110 223	10,9		
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	2000	10	10	2	37 965	.	.
		2005	12	11	-	60 754	-	-
		2009	10	9	4	60 235	2 506	4,2
		2010	10	9	3	62 171	17 861	28,7
		2011	11	10	3	57 048	.	.
		2012	11	10	2	54 129	.	.
		2013	11	10	2	56 678	.	.
		2014	10	9	1	53 270	.	.
		2015	11	10	3	68 933	11 471	16,6
		2016	11	10	2	79 767	.	.
		2017	10	9	3	58 020	5 148	8,9
		2018	12	11	3	60 994	3 026	5,0
		2019	14	13	3	89 397	2 710	3,0
2020	13	12	4	52 560	.	.		
2021	14	13	5	41 384	2 079	5,0		
2022	13	11	4	47 061	6 605	14,0		

¹Anteil der für den Umweltschutz getätigten Investitionen an den Investitionen insgesamt

**Noch 1. Gesamtübersicht der Unternehmen im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)
Unternehmen, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz seit 2000
nach wirtschaftlicher Gliederung**

Systematik- Nr. der WZ 2008	Wirtschaftsgliederung	Jahr	Unternehmen			Investitionen		
			insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz	insgesamt	für den Umweltschutz	
			Anzahl			1 000 EUR		% ¹
C	Verarbeitendes Gewerbe	2000	1 175	1 026	95	1 069 679	.	.
		2005	966	843	77	1 174 858	41 871	3,6
		2009	1 036	931	157	1 425 988	101 294	7,1
		2010	1 041	928	146	1 056 599	57 791	5,5
		2011	1 019	907	87	1 087 805	.	.
		2012	1 001	878	99	1 222 720	.	.
		2013	1 032	896	83	987 350	.	.
		2014	1 046	896	108	933 950	.	.
		2015	1 029	884	101	1 051 066	70 932	7,4
		2016	1 009	866	86	1 204 091	.	.
		2017	1 004	859	201	1 141 310	71 907	6,3
		2018	976	828	218	1 074 616	77 537	7,2
		2019	970	828	217	1 256 736	88 181	7,0
		2020	934	808	214	1 049 440	.	.
		2021	945	804	235	1 129 081	89 855	8,0
2022	918	774	238	967 303	103 618	10,7		
D	Energieversorgung	2006	108	96	22	284 388	83 179	29,2
		2009	88	65	23	128 156	18 624	14,5
		2010	84	63	26	170 193	25 998	15,3
		2011	83	66	16	187 938	34 084	18,1
		2012	81	62	20	294 214	31 085	10,6
		2013	79	63	20	230 476	25 000	10,8
		2014	80	60	15	210 205	24 392	11,6
		2015	82	67	18	249 430	30 927	12,4
		2016	76	61	15	244 240	54 025	22,1
		2017	81	67	20	284 026	48 811	17,2
		2018	88	72	22	272 396	70 713	26,0
		2019	87	66	22	303 916	66 939	22,0
		2020	88	67	28	676 637	65 441	9,7
		2021	104	79	32	410 769	51 262	12,5
2022	131	89	41	498 427	146 276	29,3		
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen	2009	179	146	92	224 394	130 743	58,3
		2010	187	160	103	255 730	182 672	71,4
		2011	183	166	130	219 075	163 296	74,5
		2012	180	163	132	265 440	209 748	79,0
		2013	182	164	141	265 148	199 332	75,2
		2014	184	162	148	239 432	181 957	76,0
		2015	179	156	136	.	188 895	.
		2016	183	164	145	.	161 936	.
		2017	182	165	143	237 288	181 642	76,5
		2018	195	177	164	256 838	191 143	74,4
		2019	191	176	167	270 343	216 996	80,3
		2020	174	153	145	217 498	150 703	69,3
2021	178	158	135	276 055	175 201	63,5		
2022	203	170	124	447 273	163 765	36,6		

¹ Anteil der für den Umweltschutz getätigten Investitionen an den Investitionen insgesamt

2. Unternehmen im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe), Investitionen und Investitionen

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Unternehmen		
		insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz
		Anzahl		
05	Kohlenbergbau	1	1	1
06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	-	-	-
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	10	9	3
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	2	1	-
B	Bergbau u. Gewinnung von Steinen und Erden	13	11	4
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	126	100	22
11	Getränkeherstellung	8	8	4
13	Herstellung von Textilien	8	7	2
14	Herstellung von Bekleidung	-	-	-
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	1	1	-
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	22	18	3
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	11	10	5
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	17	13	-
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	6	6	4
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	74	72	46
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	11	11	5
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	80	69	25
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	45	40	14
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	33	29	15
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	170	128	26
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	25	21	7
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	28	25	8
28	Maschinenbau	103	87	21
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	23	20	7
30	Sonstiger Fahrzeugbau	13	12	-
31	Herstellung von Möbeln	16	13	5
32	Herstellung von sonstigen Waren	25	21	4
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	73	63	12
C	Verarbeitendes Gewerbe	918	774	235
B + C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	931	785	240

für den Umweltschutz nach wirtschaftlicher Gliederung

Investitionen		Systematik- Nr. der WZ 2008
insgesamt	für den Umweltschutz	
1 000 EUR		
.	.	05
-	-	06
22 951	.	08
.	-	09
47 061	6 605	B
131 437	3 210	10
15 695	1 259	11
.	.	13
-	-	14
.	-	15
9 183	.	16
42 268	4 728	17
8 156	-	18
107 464	36 731	19
190 567	34 890	20
52 935	2 299	21
75 249	5 677	22
40 468	2 380	23
51 618	1 409	24
64 848	2 551	25
38 477	572	26
11 624	1 689	27
55 795	3 897	28
35 372	732	29
979	-	30
7 651	188	31
6 751	651	32
16 840	394	33
967 303	103 618	C
1 014 364	110 223	B + C

Noch 2. Unternehmen im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe), Investitionen und Investitionen

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Unternehmen		
		insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz
		Anzahl		
35	Energieversorgung	131	89	41
D	Energieversorgung	131	89	41
36	Wasserversorgung	33	33	25
37	Abwasserentsorgung	42	39	30
38	Abfallentsorgung	120	93	65
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	8	5	4
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfall- entsorgung und Beseitigung von Umwelt- verschmutzungen und sonstige Entsorgung	203	170	124
D + E	Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umwelt- verschmutzungen und sonstige Entsorgung	334	259	165
B - E	Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1 265	1 044	407

für den Umweltschutz nach wirtschaftlicher Gliederung

Investitionen		
insgesamt	Investitionen für den Umweltschutz	Systematik- Nr. der WZ 2008
1 000 EUR		
498 427	146 276	35
498 427	146 276	D
171 401	65 181	36
81 628	53 021	37
191 467	42 837	38
2 777	2 726	39
447 273	163 765	E
945 700	310 041	D + E
1 960 064	420 264	B - E

**3. Gesamtübersicht der Betriebe im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)
Betriebe, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz seit 1995
nach wirtschaftlicher Gliederung**

Systematik- Nr. der WZ 2008	Wirtschaftsgliederung	Jahr	Betriebe			Investitionen		
			insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz	insgesamt	für den Umweltschutz	
			Anzahl			1 000 EUR		% ¹
B - E	Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1995	1 061	981	168	2 388 541	141 985	5,9
		2000	1 211	1 055	122	1 351 542	79 456	5,9
		2005	1 339	1 130	101	1 458 237	57 316	3,9
		2008	1 908	1 576	451	2 331 296	269 617	11,6
		2009	1 913	1 571	377	2 162 637	281 153	13,0
		2010	1 941	1 609	384	1 838 212	282 145	15,3
		2011	1 922	1 598	356	1 898 353	255 601	13,5
		2012	1 900	1 577	393	2 137 164	317 602	14,9
		2013	1 935	1 598	375	1 909 395	294 027	15,4
		2014	1 964	1 612	428	1 827 257	364 114	19,9
		2015	1 929	1 600	428	.	371 256	.
		2016	1 923	1 594	434	2 289 360	371 111	16,2
		2017	1 946	1 614	563	2 117 440	370 284	17,5
		2018	1 826	1 515	559	2 167 050	442 451	20,4
		2019	1 834	1 517	542	2 371 945	454 743	19,2
2020	1 779	1 489	534	2 315 640	482 047	20,8		
2021	1 840	1 512	533	2 430 660	481 579	19,8		
2022	1 850	1 496	546	2 732 254	448 302	16,4		
B + C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinn- nung von Steinen und Erden	1995	1 061	981	168	2 388 541	141 985	5,9
		2000	1 211	1 055	122	1 351 542	79 456	5,9
		2005	1 339	1 130	101	1 458 237	57 316	3,9
		2009	1 405	1 216	193	1 705 996	114 176	6,7
		2010	1 424	1 236	196	1 339 361	77 277	5,8
		2011	1 399	1 213	129	1 417 092	59 356	4,2
		2012	1 381	1 188	140	1 533 377	61 665	4,0
		2013	1 420	1 210	127	1 345 720	70 344	5,2
		2014	1 435	1 216	147	1 309 234	103 393	7,9
		2015	1 404	1 190	148	1 449 042	93 344	6,4
		2016	1 401	1 184	162	1 742 933	104 885	6,0
		2017	1 408	1 191	277	1 508 888	99 356	6,6
		2018	1 383	1 164	300	1 500 646	129 684	8,6
		2019	1 393	1 176	288	1 690 966	116 116	6,9
2020	1 346	1 160	286	1 478 856	124 427	8,4		
2021	1 370	1 158	309	1 625 114	148 954	9,2		
2022	1 343	1 124	314	1 474 440	122 622	8,3		
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1995	39	34	18	271 480	.	.
		2000	36	29	5	32 811	395	1,2
		2005	45	39	2	70 822	.	.
		2009	42	37	9	98 292	7 639	7,8
		2010	42	37	11	72 738	.	.
		2011	41	36	9	51 159	2 730	5,3
		2012	44	37	8	76 637	4 953	6,5
		2013	41	39	6	71 663	2 814	3,9
		2014	37	34	3	53 851	.	.
		2015	38	34	8	75 401	12 284	16,3
		2016	40	37	7	77 575	16 765	21,6
		2017	39	35	8	60 131	4 865	8,1
		2018	40	36	7	63 711	3 212	5,0
		2019	43	38	8	107 995	3 066	2,8
2020	42	37	9	56 631	2 502	4,4		
2021	44	37	8	48 375	2 415	5,0		
2022	41	33	11	56 631	5 920	10,5		

¹Anteil der für den Umweltschutz getätigten Investitionen an den Investitionen insgesamt

**Noch 3. Gesamtübersicht der Betriebe im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)
Betriebe, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz seit 1995
nach wirtschaftlicher Gliederung**

Systematik- Nr. der WZ 2008	Wirtschaftsgliederung	Jahr	Betriebe			Investitionen		
			insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz	insgesamt	für den Umweltschutz	
			Anzahl			1 000 EUR		% ¹
C	Verarbeitendes Gewerbe	2000	1 175	1 026	117	1 318 731	79 062	6,0
		2005	1 294	1 091	99	1 387 415	.	.
		2009	1 363	1 179	184	1 607 705	106 538	6,6
		2010	1 382	1 199	185	1 266 623	.	.
		2011	1 358	1 177	120	1 365 933	56 626	4,1
		2012	1 337	1 151	132	1 456 739	56 712	3,9
		2013	1 379	1 171	121	1 274 057	67 530	5,3
		2014	1 398	1 216	144	1 255 383	.	.
		2015	1 366	1 156	140	1 373 640	81 060	5,9
		2016	1 361	1 147	155	1 665 358	88 120	5,3
		2017	1 369	1 156	269	1 448 757	94 491	6,5
		2018	1 343	1 128	293	1 436 934	126 472	8,8
		2019	1 350	1 138	280	1 582 971	113 050	7,1
		2020	1 304	1 123	277	1 422 225	121 925	8,6
2021	1 326	1 121	301	1 576 738	146 539	9,3		
2022	1 302	1 091	303	1 417 809	116 701	8,2		
D	Energieversorgung	2006	152	126	19	267 051	15 579	5,8
		2009	128	84	27	224 533	32 653	14,5
		2010	121	85	25	235 619	25 876	11,0
		2011	119	81	16	251 011	34 084	13,6
		2012	119	80	23	321 442	45 499	14,2
		2013	120	77	20	280 054	25 000	8,9
		2014	131	87	21	260 833	72 800	27,9
		2015	131	94	27	325 098	87 717	27,0
		2016	126	89	20	318 385	100 468	31,6
		2017	137	98	33	356 725	85 405	23,9
		2018	146	100	30	388 256	108 885	28,0
		2019	145	97	32	387 965	112 342	29,0
		2020	157	108	47	599 104	199 557	33,3
		2021	186	119	51	504 183	153 494	30,4
2022	200	129	68	777 380	148 993	19,2		
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umwelt- verschmutzungen und sonstige Entsorgung	2009	380	271	157	232 108	134 324	57,9
		2010	396	288	163	263 233	178 992	68,0
		2011	404	304	211	230 249	162 161	70,4
		2012	400	309	230	282 346	210 438	74,5
		2013	395	311	228	283 622	198 682	70,1
		2014	398	309	260	257 190	187 920	73,1
		2015	394	316	253	.	190 194	.
		2016	396	321	252	228 041	165 758	72,7
		2017	401	325	253	251 827	185 524	73,7
		2018	297	251	229	278 148	203 882	73,3
		2019	296	244	222	293 014	226 285	77,2
		2020	276	221	201	237 681	158 064	66,5
2021	284	235	173	301 363	179 131	59,4		
2022	307	243	164	480 434	176 687	36,8		

¹Anteil der für den Umweltschutz getätigten Investitionen an den Investitionen insgesamt

4. Betriebe im Produzierenden

4.1 Betriebe, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz und

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Betriebe		
		insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz
		Anzahl		
05	Kohlenbergbau	2	2	2
06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	1	1	1
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	36	29	8
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	2	1	-
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	41	33	11
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	165	137	36
11	Getränkeherstellung	10	10	6
13	Herstellung von Textilien	10	8	2
14	Herstellung von Bekleidung	-	-	-
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	1	1	-
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	29	24	6
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	20	19	7
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	21	16	-
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	6	6	3
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	107	102	56
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	17	16	5
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	95	83	29
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	155	123	27
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	41	37	22
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	214	160	29
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	30	26	8
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	35	32	8
28	Maschinenbau	130	111	25
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	27	24	8
30	Sonstiger Fahrzeugbau	16	15	2
31	Herstellung von Möbeln	17	14	5
32	Herstellung von sonstigen Waren	34	28	4
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	122	99	15
C	Verarbeitendes Gewerbe	1 302	1 091	303
B + C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1 343	1 124	314

Gewerbe (ohne Baugewerbe)
ausgewählte Umweltbereiche 2022 nach wirtschaftlicher Gliederung

Investitionen						Systematik- Nr. der WZ 2008
insgesamt	für den Umweltschutz					
	zusammen	darunter für				
		Abwasserwirtschaft	Luftreinhaltung	Klimaschutz		
1 000 EUR						
.	.	-	.	.	.	05
.	06
33 923	3 648	08
.	-	-	-	-	-	09
56 631	5 920	93	348	5 276	B	
174 859	5 226	670	582	3 547		10
17 129	1 498	269	.	866		11
.	.	-	.	.	.	13
-	-	-	-	-	-	14
.	-	-	-	-	-	15
19 193	1 030	-	210	.	.	16
55 198	5 086	.	.	2 883	.	17
	-	-	-	-	-	
9 426						18
107 464	13 181	19
323 737	58 795	30 009	5 155	12 623		20
136 735	2 299	-	.	.	.	21
82 513	5 535	.	543	2 653		22
86 968	9 484	463	562	7 800		23
81 834	2 137	443	468	1 136		24
79 645	2 696	.	364	2 256		25
82 590	1 489	-	.	.	.	26
11 421	1 645	-	219	.	.	27
63 103	4 156	.	370	2 897		28
41 341	737	-	.	676		29
6 145	30
7 659	188	-	.	.	.	31
7 589	651	-	194	.	.	32
19 244	371	.	194	161		33
1 417 809	116 701	34 145	12 115	54 282	C	
1 474 440	122 621	34 238	12 463	59 558	B + C	

Noch 4.1 Betriebe, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz und

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Betriebe		
		insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz
		Anzahl		
35	Energieversorgung	200	129	68
D	Energieversorgung	200	129	68
36	Wasserversorgung	44	42	25
37	Abwasserentsorgung	47	40	30
38	Abfallentsorgung	202	151	100
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	14	10	9
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfall- entsorgung und Beseitigung von Umwelt- verschmutzungen und sonstige Entsorgung	307	243	164
D + E	Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umwelt- verschmutzungen und sonstige Entsorgung	507	372	232
B - E	Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1 850	1 496	546

ausgewählte Umweltbereiche 2022 nach wirtschaftlicher Gliederung

Investitionen						Systematik- Nr. der WZ 2008
insgesamt	für den Umweltschutz					
	zusammen	darunter für				
		Abwasserwirtschaft	Luftreinhaltung	Klimaschutz		
1 000 EUR						
777 380	148 993	2 029	12 151	120 206	35	
777 380	148 993	2 029	12 151	120 206	D	
183 036	65 181	58 062	.	.	36	
81 106	52 806	.	.	1 055	37	
209 156	54 688	.	2471	2 533	38	
7136	4 011	.	.	.	39	
480 434	176 687	109 760	2 749	6 210	E	
1 257 815	325 680	111 789	14 900	126 416	D + E	
2 732 254	448 302	146 027	27 363	185 975	B - E	

4.2 Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen 2022

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Betriebe			
		mit Investitionen für den Umweltschutz insgesamt	davon		
			Abfallwirtschaft	Abwasserwirtschaft	Lärm- und Erschütterungsschutz
		Anzahl			
05	Kohlenbergbau	2	-	-	-
06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	1	-	1	-
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	8	-	2	-
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	-	-
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	11	-	3	-
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	36	5	9	-
11	Getränkeherstellung	6	2	3	-
13	Herstellung von Textilien	2	-	-	-
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	-	-	-	-
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	6	2	-	-
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	7	1	1	-
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	-	-	-	-
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	3	3	1	-
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	56	7	21	5
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	5	1	-	-
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	29	7	5	1
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	27	5	6	-
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	22	2	6	-
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	29	3	1	-
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	8	3	-	-
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	8	1	-	-
28	Maschinenbau	25	2	3	1
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	8	3	-	-
30	Sonstiger Fahrzeugbau	2	-	1	-
31	Herstellung von Möbeln	5	-	-	-
32	Herstellung von sonstigen Waren	4	1	-	-
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	15	2	1	-
C	Verarbeitendes Gewerbe	303	50	58	7
B + C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	314	50	61	7

nach Umweltbereichen und nach wirtschaftlicher Gliederung

mit Umweltschutzinvestitionen								Systematik- Nr. der WZ 2008
im Bereich								
Luft- rein- haltung	Arten- und Landschafts- schutz	Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächen- wasser	Klimaschutz	davon Maßnahmen in			Anzahl	
				Vermeidung und Verminde- rung von Emissionen	Nutzung erneuerbarer Energien	Energieeffizienz- steigerung und zur Energie- einsparung		
1	2	-	1	1	1	-	05	
1	1	-	-	-	-	-	06	
3	2	-	6	1	2	5	08	
-	-	-	-	-	-	-	09	
5	5	-	7	2	3	5	B	
7	2	3	24	3	3	21	10	
2	-	1	6	4	1	5	11	
2	-	1	1	-	-	1	13	
-	-	-	-	-	-	-	15	
4	-	-	3	1	1	2	16	
3	-	-	7	-	1	6	17	
-	-	-	-	-	-	-	18	
2	-	2	3	2	1	2	19	
29	4	12	37	5	2	35	20	
1	-	-	4	-	3	2	21	
16	-	2	16	2	4	14	22	
10	3	4	15	4	3	11	23	
9	1	3	13	2	1	11	24	
11	-	2	22	2	8	15	25	
4	-	1	3	-	1	2	26	
6	-	-	5	1	1	3	27	
12	-	4	20	1	7	15	28	
2	1	-	6	-	2	4	29	
1	-	-	1	-	-	1	30	
2	-	-	3	-	2	3	31	
3	-	-	2	-	2	1	32	
7	-	-	8	1	4	3	33	
133	11	35	199	28	47	157	C	
138	16	35	206	30	50	162	B + C	

Noch 4.2 Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen 2022

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen			
		mit Investitionen für den Umweltschutz insgesamt	davon im Bereich		
			Abfallwirtschaft	Abwasserwirtschaft	Lärm- und Erschütterungsschutz
		Anzahl			
35	Energieversorgung	68	2	4	6
D	Energieversorgung	68	2	4	6
36	Wasserversorgung	25	3	23	-
37	Abwasserentsorgung	30	2	29	-
38	Abfallentsorgung	100	93	1	1
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	9	8	1	-
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	164	106	54	1
D + E	Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	232	108	58	7
B - E	Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	546	158	119	14

nach Umweltbereichen und nach wirtschaftlicher Gliederung

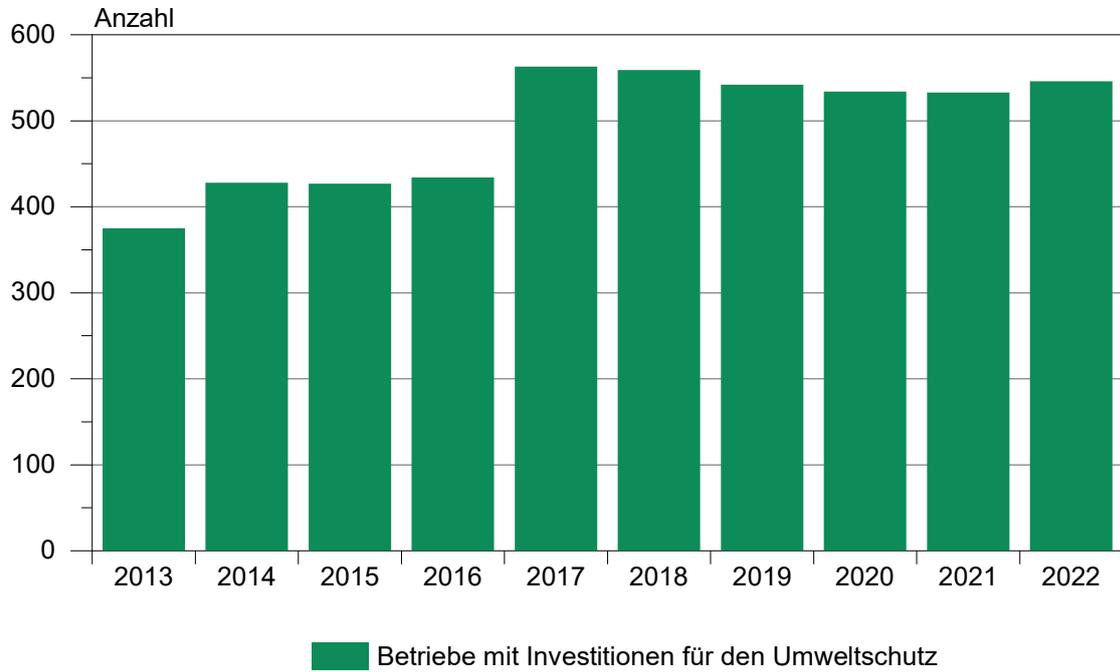
Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen								Systematik- Nr. der WZ 2008
davon im Bereich								
Luft- rein- haltung	Arten- und Landschafts- schutz	Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächen- wasser	Klimaschutz	davon Maßnahmen in			Anzahl	
				Vermeidung und Verminde- rung von Emissionen	Nutzung erneuerbarer Energien	Energieeffizienz- steigerung und zur Energie- einsparung		
27	2	5	53	10	34	26	35	
27	2	5	53	10	34	26	D	
1	-	-	5	-	2	3	36	
4	2	1	5	-	3	2	37	
11	2	2	6	1	4	1	38	
1	-	1	1	-	1	-	39	
17	4	4	17	1	10	6	E	
44	6	9	70	11	44	32	D + E	
182	22	44	276	41	94	194	B - E	

4.3 Betriebe, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz 2022 nach regionaler Gliederung

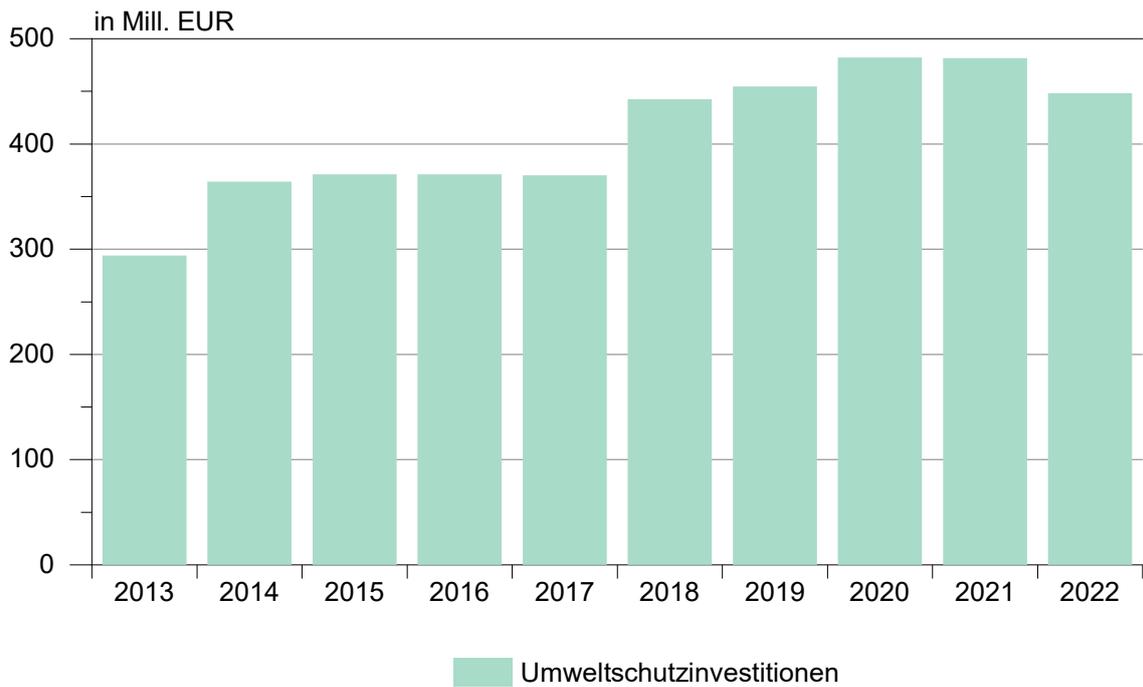
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Betriebe		Investitionen		
	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umwelt- schutz	insgesamt	für den Umweltschutz	
	Anzahl		1 000 EUR		% ¹
Dessau-Roßlau, Stadt	43	14	82 009	12 746	15,5
Halle (Saale), Stadt	70	22	231 364	29 677	12,8
Magdeburg, Landeshauptstadt	74	23	238 471	27 381	11,5
Altmarkkreis Salzwedel	55	17	36 001	4 409	12,2
Anhalt-Bitterfeld	161	57	304 389	28 121	9,2
Börde	142	50	514 389	46 151	9,0
Burgenlandkreis	107	40	155 581	24 045	15,5
Harz	154	53	182 544	23 084	12,6
Jerichower Land	81	32	91 539	13 354	14,6
Mansfeld-Südharz	93	39	81 802	24 099	29,5
Saalekreis	189	82	422 400	153 098	36,2
Salzlandkreis	162	61	203 941	23 079	11,3
Stendal	59	22	78 079	13 674	17,5
Wittenberg	106	34	109 744	25 384	23,1
Sachsen-Anhalt	1 496	546	2 732 254	448 302	16,4
davon					
Kreisfreie Städte	187	59	551 844	69 804	12,6
Landkreise	1 309	487	2 180 410	378 498	17,4

¹Anteil der für den Umweltschutz getätigten Investitionen an den Investitionen insgesamt

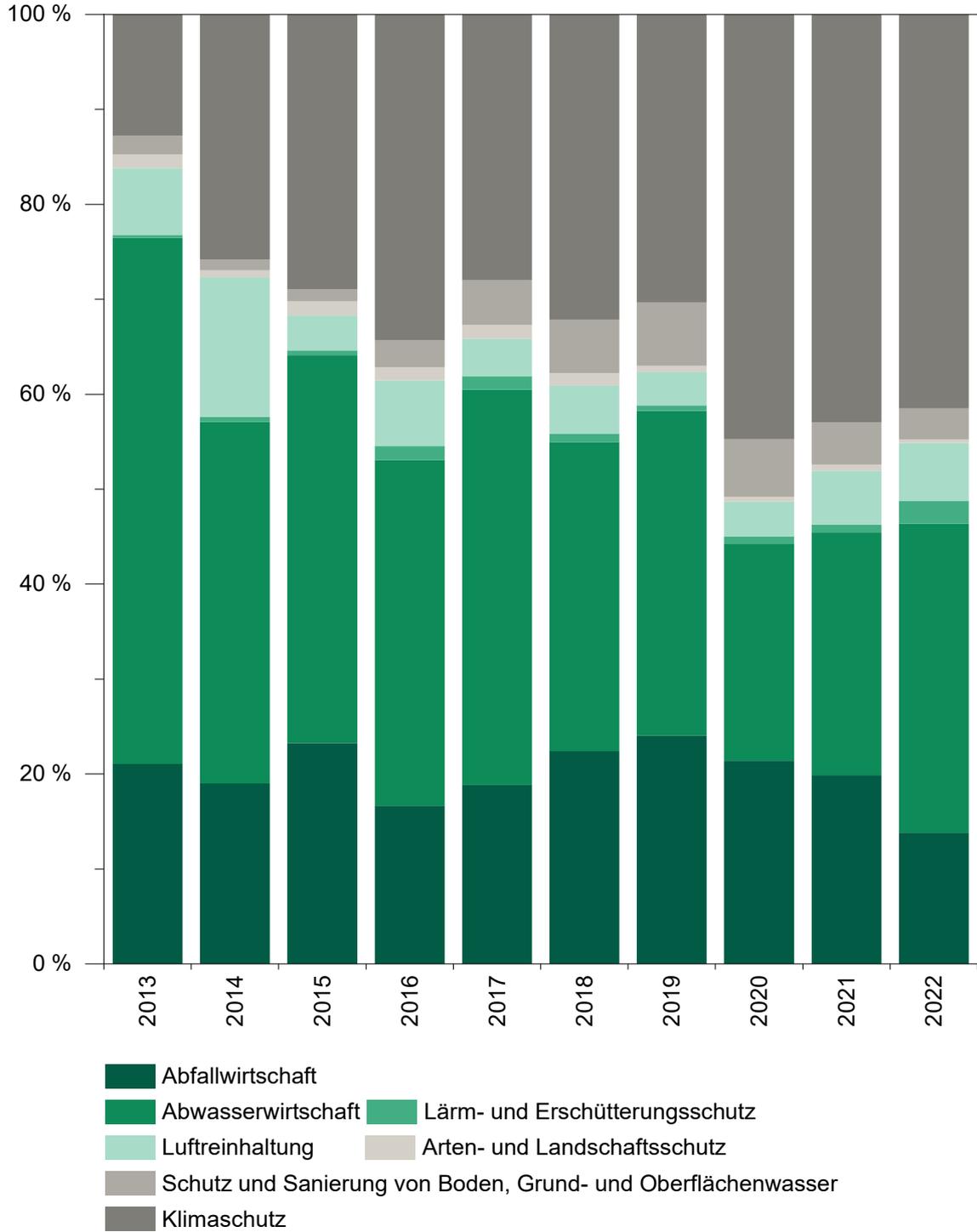
1. Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen in den letzten 10 Jahren



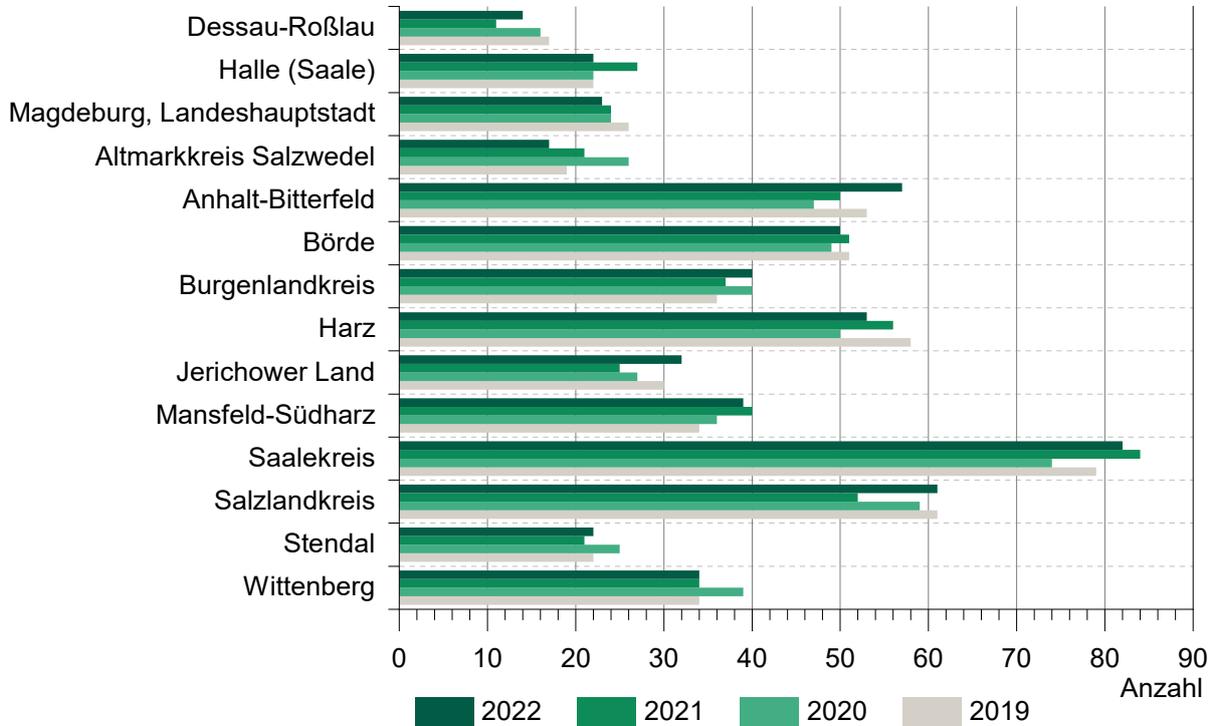
2. Umweltschutzinvestitionen der Betriebe in den letzten 10 Jahren



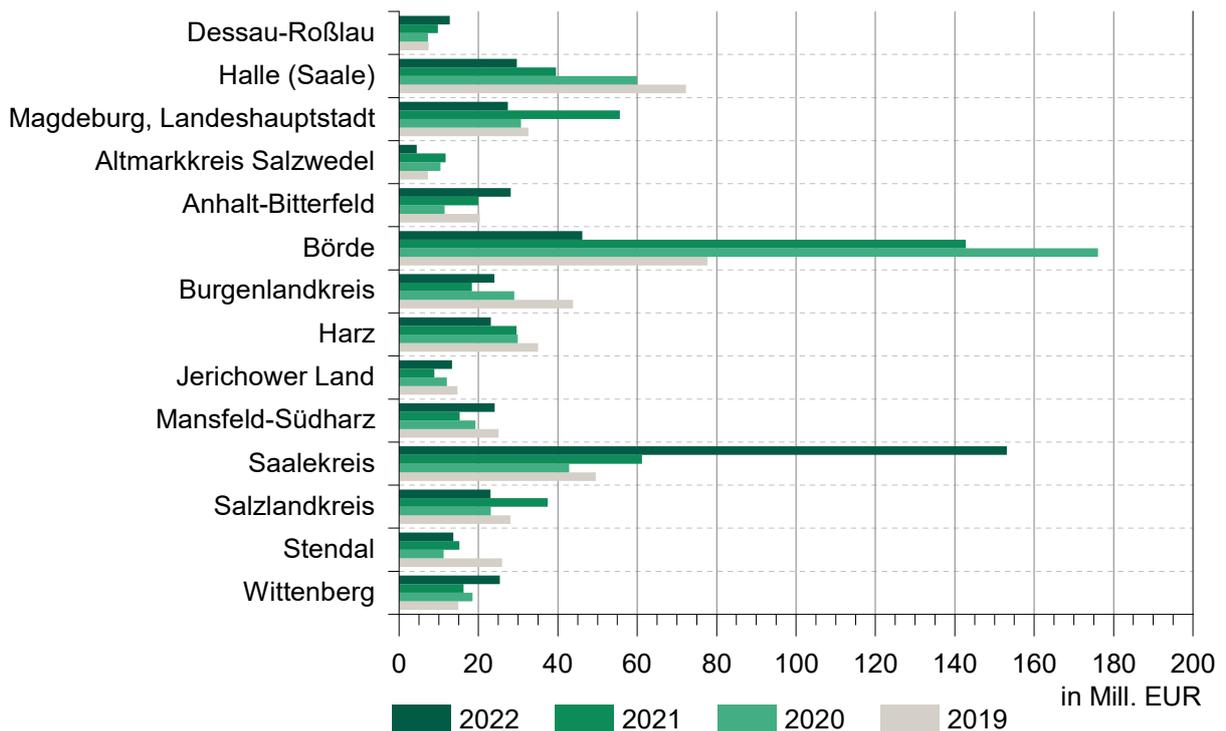
3. Anteile der Umweltbereiche bei den Investitionen von Betrieben für den Umweltschutz in den letzten 10 Jahren



**4. Anzahl der befragten Betriebe in ausgewählten Jahren
nach kreisfreien Städten und Landkreisen**



**5. Umweltschutzinvestitionen der Betriebe in ausgewählten Jahren
nach kreisfreien Städten und Landkreisen**



Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)**Bereich: Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)**

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
05	Kohlenbergbau
06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas
07	Erzbergbau
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden
C	Verarbeitendes Gewerbe
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
11	Getränkeherstellung
12	Tabakverarbeitung
13	Herstellung von Textilien
14	Herstellung von Bekleidung
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen

Bereich: Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
24	Metallerzeugung und -bearbeitung
25	Herstellung von Metallerzeugnissen
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
28	Maschinenbau
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
30	Sonstiger Fahrzeugbau
31	Herstellung von Möbeln
32	Herstellung von sonstigen Waren
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
D	Energieversorgung
35	Energieversorgung
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
36	Wasserversorgung
37	Abwasserentsorgung
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2022 bei Unternehmen

11 |

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der beigefügten Unterlage.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Nr. des Wirtschaftszweiges (WZ 2008)

Bitte beachten Sie:

Es werden additive und integrierte **Umweltschutzinvestitionen** erhoben.

Beim Umweltbereich Klimaschutz wird nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden. Alle Maßnahmen des Klimaschutzes sind nach dem Verständnis der amtlichen Statistik integrierte Maßnahmen.

Bitte tragen Sie hier die Höhe der Investitionen für den Umweltschutz und/oder den Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz für die gesamte Maßnahme in das entsprechende Feld ein. Ihre Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände für den Umweltschutz tragen Sie bitte ebenfalls ein.

Bitte beachten Sie, dass Investitionen in die Elektromobilität im Umweltbereich Luftreinhaltung (als integrierte Maßnahme) anzugeben sind.

Bitte tragen Sie Ihre Angaben nach Hauptzweck der Anlage bei dem jeweiligen Umweltbereich in die hierfür vorgesehenen weißen Felder ein. Bitte geben Sie keine Beträge mehrfach an.

Beachten Sie bitte bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **15** auf den Seiten 1 bis 4 in der separaten Unterlage.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Berichtsjahr endet. In das Geschäftsjahr sind höchstens 12 Monate einzubeziehen.

Bitte beachten Sie, dass es sich um eine Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz handelt. Nicht einzubeziehen sind Gebühren, z. B. für die Abfall- und Abwasserentsorgung, Gebühren für Genehmigungen von Umweltschutzanlagen (soweit die Gebühren nicht aktiviert wurden) oder Beiträge, z. B. an Zweckverbände.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Zeigen Sie uns bitte hier an, wenn Sie für das Berichtsjahr keine Investitionen für den Umweltschutz getätigt haben (Fehlanzeige).

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Nr. des Wirtschaftszweiges (WZ 2008) _____ Sst 1-9 Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

A Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz 2022 1 4

Umweltbereiche	Additiv 2		Integriert 3		Insgesamt	
	Volle Euro					
1 Abfallwirtschaft 5	03	_____	04	_____	02	_____
2 Abwasserwirtschaft 6	06	_____	07	_____	05	_____
3 Lärm- und Erschütterungs- schutz 7	09	_____	10	_____	08	_____
4 Luftreinhaltung 8						
4.1 Elektromobilität 8			30	_____	29	_____
4.2 Luftreinhaltung (ohne Elektromobilität) 8	12	_____	13	_____	11	_____
4.3 Luftreinhaltung (Insgesamt). 8		_____		_____		_____
5 Arten- und Landschaftsschutz ... 9	15	_____	16	_____	14	_____
6 Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Ober- flächenwasser 10	18	_____	19	_____	17	_____
7 Klimaschutz						
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen 11			32	_____	20	_____
7.2 Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien 12			33	_____	21	_____
7.3 Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energie- sparmaßnahmen 13			34	_____	22	_____
7.4 Klimaschutz (Insgesamt)		_____		_____		_____
Summe der Investitionen (1-7) zusammen		_____		_____		_____

B Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz 2022, soweit nicht unter Fragebogenteil A gemeldet 1 14

Umweltbereiche	Additiv 2	Integriert 3	Insgesamt
	Volle Euro		
1-6 Alle Umweltbereiche (ohne Elektromobilität)	24 _____	25 _____	23 _____
Elektromobilität		36 _____	35 _____
7 Klimaschutz		37 _____	26 _____
Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen zusammen (1-7)	_____	_____	_____

C Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände für den Umweltschutz 2022 1 15

Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände soweit nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) aktiviert

Volle Euro

Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen u. Ä.	27 _____
Erworbene Software	28 _____

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2022 bei Unternehmen

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Erhebungseinheit

Die Erhebung erstreckt sich auf Unternehmen der Abschnitte

B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

C Verarbeitendes Gewerbe

D Energieversorgung

E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE Rev. 2 und der daraus abgeleiteten deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Als Unternehmen gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und einen Jahresabschluss aufstellen muss,

einschl. aller Verwaltungs- und Hilfsbetriebe u. Ä. sowie auch aller nichtproduzierenden Teile (z. B. Handelsabteilungen), jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland und rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften. Die Meldung ist auch von Eigenbetrieben der öffentlichen Hand abzugeben.

Umfasst das Unternehmen mehr als einen Betrieb, ist mit dieser Unternehmensmeldung auch für die Betriebe des Unternehmens eine Meldung abzugeben (Fragebogen 111-B).

Die folgenden **Definitionen der Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz** wie auch der additiven („End-of-Pipe“) und integrierten Umweltschutzinvestitionen folgen im Wesentlichen den Kapiteln 3 und 4 der **VDI-Richtlinie 3800** „Ermittlung der Aufwendungen für Maßnahmen zum betrieblichen Umweltschutz“ vom Dezember 2001.

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Erläuterungen zu den Definitionen der Investitionen für den Umweltschutz entnehmen Sie **1** bis **3**. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Umweltbereichen ab **5**.

1 Von den Gesamtinvestitionen zählen diejenigen zu den Investitionen für den Umweltschutz, die eine Verringerung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken bzw. den Einsatz von Ressourcen reduzieren. Ob die Investition auf rechtlicher oder freiwilliger Basis beruht, ist für die Erhebung nicht von Bedeutung. Diese begrenzen oder vermeiden Emissionen, die (potenziell) bei einer Produktionstätigkeit entstehen.

Bei Unternehmen, Betrieben oder fachlichen Unternehmensteilen, deren wirtschaftliche Tätigkeit in dem Bereich der ...

... **Energieerzeugung** liegt, sind Klimaschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die mit der Erzeugung und Bereitstellung erneuerbarer Energien verbunden sind oder der Steigerung der Energieeffizienz dienen.

... **Abwasser-, Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen** liegt, sind Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die für die Ausführung der Tätigkeiten in diesen Bereichen relevant sind. Ausgenommen werden hier lediglich Investitionen in die Verwaltung.

2 End-of-Pipe (additive) Umweltschutzmaßnahmen sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen. Sie lassen sich eindeutig und vollständig dem Umweltschutz zuordnen. Diese nachsorgenden Umweltmaßnahmen beziehen sich grundsätzlich auf bereits entstandene Emissionen und reduzieren oder beseitigen diese. Weiter zählen hierzu auch Kontroll- und Messsysteme zur Überwachung der (durch die Produktionstätigkeit) entstandenen Emissionen.

3 Integrierte Umweltschutzmaßnahmen vermindern Umweltbelastungen direkt bei der Leistungserstellung. Sie unterteilen sich in ...

... **anlageintegrierte** Maßnahmen, welche mit dem Produktionsprozess verbunden sind und zugleich als technische Elemente der Produktionsanlage einzeln nachweisbar sind.

... **prozessintegrierten** Maßnahmen, bei denen der gesamte Prozess einer Leistungserstellung im Vergleich mit einer herkömmlichen Technik zu einer Minderung der Umweltbelastung führt. Einzelne Komponenten zur Minderung der Umweltauswirkungen sind nicht bestimmbar.

Bezüglich der Ermittlung anlagenintegrierter Maßnahmen empfiehlt es sich bereits in der Phase der Investitionsplanung Anlagenkataster zu erstellen, in denen Anlagenteile, die dem Umweltschutz dienen, gekennzeichnet sind. Der umweltrelevante Anteil prozessintegrierter Maßnahmen lässt sich durch die zusätzlichen Aufwendungen im Vergleich zu einer Anlage ohne diese positiven Umweltauswirkungen bestimmen.

In den Fällen, in denen keine exakten Angaben zur Höhe der integrierten Umweltschutzinvestitionen ermittelt werden können, sind qualifizierte Schätzungen möglich.

4 Als **Investitionen** in Sachanlagen für den Umweltschutz gelten ...

... im Geschäftsjahr **aktivierte** Bruttozugänge, ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer, an erworbenen und selbst erstellten Sachanlagen des Anlagevermögens oder Teilen davon, die vollständig oder teilweise dem Umweltschutz dienen (Grundstücke ohne eigene Bauten, bebaute Grundstücke, Bauten, technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung).

... noch im Bau befindliche Umweltschutzanlagen, sofern in der Bilanz aktiviert.

... neu beschaffte Leasinggüter, die **beim Leasingnehmer zu aktivieren** sind

- dazu gehören bei **nach HGB bilanzierenden Unternehmen** alle im Geschäftsjahr nach dem HGB aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer), die dem Umweltschutz dienen und **beim Leasingnehmer zu aktivieren** sind.
- für **nach dem IFRS bilanzierende Unternehmen** sind an dieser Stelle nur über **Finanzierungsleasing** beschaffte Anlagegüter anzugeben. **Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.** Ob es sich jeweils um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Umweltschutzinvestitionen sind in den von Ihnen zu meldenden Beträgen mit anzugeben.

5 Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Sammlung, Beförderung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Vermeidung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle und sonstigen Maßnahmen der Abfallwirtschaft im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

– Beispiele für additive Maßnahmen

Deponien, Zwischenlager, Abfallverbrennungsanlagen, Trenn- und Sortieranlagen, Müllpressen, Feuerungsanlagen zur Mitverbrennung von Abfällen, Pilotanlagen zur Erforschung und Entwicklung von Anlagen und Einrichtungen der Abfallwirtschaft.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Prozesse zur Verringerung des Abfallvolumens bei der Herstellung von Produkten sowie bei der Behandlung von Abfällen, Wiedereinsatz von Abfällen im Produktionsprozess.

6 Abwasserwirtschaft

Die Abwasserwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge bzw. Abwasserfracht (Verringerung oder Beseitigung von Feststoffen und gelösten Stoffen sowie zur Verringerung der Wärmemenge) bestimmt sind. Einzu beziehen sind auch Technologien für die Wasserkreislauf-führung. Ausgenommen ist der Hochwasserschutz.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Kanalisation, Trockenbeete, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen, Kühlanlagen für Kühl- und Abwasser, Anlagen zur Wasserkreislauf-führung.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Geschlossene Prozess- und Kühlwasserkreisläufe, geschlossene Wasserreinigungssysteme, Einführung von Luftkühlungssystemen anstelle von Kühlwassersystemen, Deionisation von Prozesswasser zur Reduktion der Chemikalienkonzentration, technische Umstellung auf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die nicht wasser-gefährdend sind.

7 Lärm- und Erschütterungsschutz

Dem Lärm- und Erschütterungsschutz dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die Geräusche verringern oder vermeiden sowie deren Ausbreitung verhindern.

Einzu beziehen sind auch Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen. Ausgenommen ist der Lärm- und Erschütterungsschutz, der dem Arbeitsschutz dient.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Lärmschutzwände, -mauern, -wälle, Schwingungsisolierung und Sonderfundamente bei technischen Anlagen und Maschinen, Schallschleusen, separate Sachanlagen für Messung, Kontrolle, Analyse u. Ä.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Ausrüstungs- und Maschinenteile zur Vermeidung von Lärm und Schwingungen; Kessel, Feuerungen, Brenner oder Komponenten mit niedrigen Lärmemissionen.

8 Luftreinhaltung

Der Luftreinhaltung dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen (Rauch, Ruß, (Fein-)Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe) in Abgas und Abluft (ohne Treibhausgase). Zur Luftreinhaltung zählen auch Maßnahmen der Elektromobilität. Die Elektromobilität umfasst Kraftfahrzeuge, deren Antriebstechnik auf Elektro-, Hybrid- oder Brennstoffzellen basiert. Als Kraftfahrzeug sind ausschließlich Pkw, Lkw und Busse zu berücksichtigen. Des Weiteren zählt dazu die Infrastruktur, z. B. Ladestationen für Elektro- und Hybridfahrzeuge sowie Wasserstofftankstellen. Ausgenommen sind Produktionsanlagen im Zusammenhang mit Elektromobilität und Maßnahmen, die dem Arbeitsschutz dienen.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Entstaubungs-, Entschwefelungs- und Entstickungsanlagen, Anlagen zur Verminderung der Emission von Gerüchen oder Kohlenwasserstoffen, nachgeschaltete Kondensationsvorrichtungen, Abluftfilter.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Pkw, Busse, Lkw mit Elektro-, Hybrid- oder Wasserstoffantrieb, Katalysatoren, katalytische NOx-Reiniger, Niedrig-NOx-Brenner, umweltfreundlichere Kompressoren, computergesteuerte optimierte Feuerungsanlagen, anlageninterne Systeme zur internen Vermeidung bzw. Rückführung von Rauchgasen (z. B. Katalysator), luftdichte Förderbänder.

Alle Investitionen in Elektromobilität sind nach dem Verständnis der amtlichen Statistiken integrierte Maßnahmen.

9 Arten- und Landschaftsschutz

Der Arten- und Landschaftsschutz umfasst Maßnahmen, die auf den Schutz und die Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen und Lebensräumen sowie den Schutz und die Wiederherstellung von natürlichen und semi-natürlichen Landschaften abzielen. Ausgenommen sind Maßnahmen, die dem Landschaftsgartenbau zuzuordnen sind.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Befestigungen, Schutzsysteme für Wildtiere wie Wildtierbrücken, -zäune etc., Biotopgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Bepflanzungen).

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Präventionsmaßnahmen für Natur und Landschaft.

10 Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser

Den Schutz und die Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser umfassen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, welche darauf abzielen, das Eindringen von Schadstoffen zu verhindern, Böden und Gewässer zu reinigen und den Boden vor Erosion und anderweitiger physischer Degradation sowie vor Versalzung zu schützen. Hierzu zählt auch die Überwachung und Kontrolle der Boden- und Grundwasserverschmutzung.

- **Beispiele für additive Maßnahmen**
Anlagen und Einrichtungen zur Abdichtung oder zur Behandlung kontaminierter Böden, Sicherheitsvorrichtungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- **Beispiele für integrierte Maßnahmen**
Einrichtungen zur Einschränkung der Grundwasser-
nutzung wie z. B.
 - Pumpen, die für den Betrieb von Anlagen mit einer geringeren Grundwasserentnahme auskommen.
 - Anlagen zur Gebäudekühlung und -heizung oder zur Kühlung von Industrieanlagen mittels Grundwasserentnahme, beispielsweise Grundwasser-Geothermieanlagen: Wenn diese Anlagen durch bessere Kompressoren und Leitungen mit geringerem Durchmesser weniger Grundwasser abpumpen, wäre das eine Maßnahme für den Umweltschutz.
Austausch von PCB-haltigen Elektrokabeln, Verzicht auf Hochspannung in Ölkabeln, Überfüllschutz für Container.

Klimaschutz

Dem Klimaschutz dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Emission von Treibhausgasen (nach Kyoto-Protokoll: Kohlendioxid, Methan, Distickstoffoxid, teilfluorierte Kohlenwasserstoffe, vollfluorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelhexafluorid, Stickstofftrifluorid). Zum Klimaschutz gehören Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zum Einsparen von Energie oder zur Steigerung der Energieeffizienz.

Alle Investitionen in Klimaschutz sind nach dem Verständnis der amtlichen Statistiken integrierte Maßnahmen. Es gibt hier keine Unterscheidung in additiv und integriert, daher sind die Investitionen bei Insgesamt einzutragen.

Zwischen den folgenden drei Bereichen wird unterschieden:

11 Vermeidung und Verminderung der Emission von Treibhausgasen nach Kyoto-Protokoll:

- Kohlendioxid (CO₂),
- Methan (CH₄),
- Distickstoffoxid (N₂O),
- teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW),
- vollfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW),
- Schwefelhexafluorid (SF₆),
- Stickstofftrifluorid (NF₃),
- Ersatz von herkömmlichen Klima- und Kälteanlagen durch Anlagen mit halogenfreien Kältemitteln,
- Umstellung auf halogenfreie Treibmittel und
- allgemeiner Verzicht auf den Einsatz von Klimagasen in Produktionsprozessen.

12 Nutzung erneuerbarer Energien wie z. B.

- Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten- und Strömungsenergie),
- Windenergie,
- solare Strahlungsenergie,
- Geothermie,
- Energie aus Biomasse (einschließlich Nutzung von Bio-, Deponie- und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie) und
- Technologien zur Speicherung von erneuerbaren Energien.

13 Steigerung der Energieeffizienz bzw. Energiesparmaßnahmen wie z. B.

- Wärmetauscher (Wärmerückgewinnung),
- Wärmepumpen,
- Kraft-Wärme-Kopplung,
- Wärmedämmung von Anlagen und Produktionsgebäuden,
- Austausch der Heizungs- und Wärmetechnik durch umweltverträglichere oder alternative Techniken und
- effiziente Netze.

Bei Investitionen in die Steigerung der Energieeffizienz im Falle von **Hochöfen und Kraftwerksneubauten** ist nur der Teilbetrag der Investition zu berücksichtigen, der auf die Steigerung der Energieeffizienz gegenüber einer verfügbaren Vergleichsanlage bezogen ist. Über Vergleichsrechnungen kann ermittelt werden, wie viel besser der Wirkungsgrad der neuen Anlage im Vergleich zum Durchschnitt ist. Dieser Teil ist monetär zu schätzen und als Klimaschutzinvestition anzugeben.

14 Erstmalig gemietete und gepachtete neue Sachanlagen

Zu den **geleasten** oder über andere Formen der Anlagenmiete bezogenen Sachanlagen zählen insbesondere Gebäude (einschließlich Parkplätze) sowie **Maschinen und maschinelle Anlagen**.

Anzugeben ist hier der Wert (ohne Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr z.B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe (z.B. Besitzgesellschaften) über mittel- oder langfristige Leasing-, Miet- bzw. Pachtverträge **neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen** (einschließlich Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge), **soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind** (vgl. 4). Bitte hier keine Jahresmieten oder den Bestand angeben, sondern die Zugänge.

Nach IFRS bilanzierende Unternehmen geben hier zusätzlich die **Werte der Nutzungsrechte für neu über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter** an, unabhängig davon wo diese bilanziert wurden. Zur Abgrenzung von Operating-Leasing und Finanzierungsleasing vgl. 4 dieser Erläuterungen.

Einzubeziehen sind an dieser Stelle nur solche Sachanlagen, die dem Umweltschutz dienen. Dazu zählt auch das Leasing von Anlagen im Zusammenhang mit alternativer Antriebs- und Steuerungstechnik (die sogenannte Elektromobilität). Die Elektromobilität umfasst Kraftfahrzeuge, deren Antriebstechnik auf Elektro-, Hybrid- oder Brennstoffzellen basiert. Als Kraftfahrzeug sind ausschließlich Pkw, Lkw und Busse zu berücksichtigen. Des Weiteren zählt dazu die Infrastruktur, z. B. Ladestationen für Elektro- und Hybridfahrzeuge sowie Wasserstofftankstellen. Bei Elektromobilität ist der Wert des Bruttolistenpreises (ohne Umsatzsteuer) für das geleaste Kraftfahrzeug bzw. für die Ladestation anzusetzen.

Nicht einzubeziehen sind Sachanlagen, die für die Dauer von weniger als einem Jahr angemietet wurden, oder für die dem Unternehmen ein zeitweises Nutzungsrecht (z.B. an wenigen Tagen im Monat) eingeräumt wurde, sowie die Anmietung von gebrauchten Investitionsgütern und unbauten Grundstücken. Liegt der Wert nicht vor, genügen sorgfältige Schätzungen.

15 Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände

Ein immaterieller Vermögensgegenstand ist ein nicht-
physischer Vermögenswert im Eigentum einer Firma, der in der Unternehmensbilanz erfasst werden kann. In der Regel dienen immaterielle Werte langfristig dem Geschäftsbetrieb und sind damit dem Anlagevermögen zuzurechnen.

Für den vorliegenden Erhebungsbereich dienen diese Vermögensgegenstände dem Umweltschutz.

Nach §266 des Handelsgesetzbuches (HGB) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, gehören zu den immateriellen Vermögensgegenständen konkret erfassbare Rechte und Werte, darauf geleistete Anzahlungen und der Geschäfts- oder Firmenwert.

Hier sind die im Geschäftsjahr auf dem Anlagenkonto nach dem HGB aktivierten Bruttozugänge an

– **Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Warenzeichen, Umwelt Zertifizierungen und ähnlichen Rechten** sowie an

– **Software** einschließlich Softwarelizenzen, die entgeltlich erworben wurde,

anzugeben, soweit sie länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden.

Die vorstehenden Positionen sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten, wobei Investitionen in beschaffte Software den Kaufpreis, einschließlich Einfuhrzölle und einbehaltene Verbrauchsteuern, sowie direkt zurechenbare Kosten für die Vorbereitung der Software auf ihre beabsichtigte Nutzung beinhalten.

Nicht einzubeziehen sind der Geschäfts- oder Firmenwert sowie geleistete Anzahlungen. Nach §248 Absatz 2 HGB sind selbstgeschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ebenfalls nicht zu melden.

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2022 bei Unternehmen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung der Statistik über Investitionen für den Umweltschutz wird bundesweit durch die Statistischen Ämter der Länder bei Unternehmen und Betrieben des Produzierenden Gewerbes mit Ausnahme des Baugewerbes durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern Informationen über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung der Investitionstätigkeit für den Umweltschutz. Sie dient für Zwecke der Umweltpolitik und als Grundlage zur Erfüllung EU-rechtlicher Berichtspflichten.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStatG in der Untergliederung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 14 Absatz 4 UStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach § 14 Absatz 5 UStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen, insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheit sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die WZ 2008-Nummer ist die Bezeichnung des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2022 bei Betrieben

11 I–B

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der beigefügten Unterlage.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Nr. des Wirtschaftszweiges (WZ 2008)

Bitte beachten Sie:

Es werden additive und integrierte **Umweltschutzinvestitionen** erhoben.

Beim Umweltbereich Klimaschutz wird nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden.

Alle Maßnahmen des Klimaschutzes sind nach dem Verständnis der amtlichen Statistik integrierte Maßnahmen.

Bitte tragen Sie hier die Höhe der Investitionen für den Umweltschutz und/oder den Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz für die gesamte Maßnahme in das entsprechende Feld ein.

Bitte beachten Sie, dass Investitionen in die Elektromobilität im Umweltbereich Luftreinhaltung (als integrierte Maßnahme) anzugeben sind.

Bitte tragen Sie Ihre Angaben nach Hauptzweck der Anlage bei dem jeweiligen Umweltbereich in die hierfür vorgesehenen weißen Felder ein. Bitte geben Sie keine Beträge mehrfach an.

Beachten Sie bitte bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **14** auf den Seiten 1 bis 3 in der separaten Unterlage.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Berichtsjahr endet. In das Geschäftsjahr sind höchstens 12 Monate einzubeziehen.

Bitte beachten Sie, dass es sich um eine Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz handelt. Nicht einzubeziehen sind Gebühren, z. B. für die Abfall- und Abwasserentsorgung, Gebühren für Genehmigungen von Umweltschutzanlagen (soweit die Gebühren nicht aktiviert wurden) oder Beiträge, z. B. an Zweckverbände.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Zeigen Sie uns bitte hier an, wenn Sie für das Berichtsjahr keine Investitionen für den Umweltschutz getätigt haben (Fehlanzeige).

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Nr. des Wirtschaftszweiges (WZ 2008) Sst 1-9 Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz 2022 1 4

Umweltbereiche	Additiv 2	Integriert 3	Insgesamt
	Volle Euro		
1 Abfallwirtschaft 5	03 _____	04 _____	02 _____
2 Abwasserwirtschaft 6	06 _____	07 _____	05 _____
3 Lärm- und Erschütterungs- schutz 7	09 _____	10 _____	08 _____
4 Luftreinhaltung 8			
4.1 Elektromobilität 8		30 _____	29 _____
4.2 Luftreinhaltung (ohne Elektromobilität) 8	12 _____	13 _____	11 _____
4.3 Luftreinhaltung (Insgesamt) 8	_____	_____	_____
5 Arten- und Landschaftsschutz ... 9	15 _____	16 _____	14 _____
6 Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Ober- flächenwasser 10	18 _____	19 _____	17 _____
7 Klimaschutz			
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen 11		32 _____	20 _____
7.2 Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien 12		33 _____	21 _____
7.3 Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energie- sparmaßnahmen 13		34 _____	22 _____
7.4 Klimaschutz (Insgesamt)		_____	_____
Summe der Investitionen (1-7) zusammen	_____	_____	_____

B Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz 2022, soweit nicht unter Fragebogenteil A gemeldet **1 14**

Umweltbereiche	Additiv 2	Integriert 3	Insgesamt
	Volle Euro		
1-6 Alle Umweltbereiche (ohne Elektromobilität)	24 _____	25 _____	23 _____
Elektromobilität		36 _____	35 _____
7 Klimaschutz		37 _____	26 _____
Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen zusammen (1-7)	_____	_____	_____

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2022 bei Betrieben

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Erhebungseinheit

Die Erhebung erstreckt sich auf Betriebe der Abschnitte

B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

C Verarbeitendes Gewerbe

D Energieversorgung

E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE Rev. 2 und der daraus abgeleiteten deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Für WZ B und C

Die Meldung ist für den **gesamten Betrieb** abzugeben. In die Meldung je Betrieb sind also auch einzubeziehen:

- Alle Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe auch Verkaufsbüros, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen Nähe liegen sowie alle Betriebsteile, die nicht zum Verarbeitenden Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden gehören,

wie z. B. baugewerbliche Abteilungen, Handelsabteilungen, Transportabteilungen, landwirtschaftliche Betriebsteile, Sozialeinrichtungen des Betriebes,

- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen Nähe liegen und

- örtlich getrennte Hauptverwaltungen.

Für WZ D und E

Einheiten, die Energie und/oder Wasser erzeugen/gewinnen und verteilen, Abwasser oder Abfall entsorgen oder Umweltverschmutzungen beseitigen, haben eine eigene Betriebsmeldung abzugeben, sofern mindestens eine vollbeschäftigte Person ständig für diese Einheit tätig ist. Die übrigen Einheiten können zu einer Betriebsmeldung zusammengefasst werden.

Die folgenden **Definitionen der Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz** wie auch der additiven („End-of-Pipe“) und integrierten Umweltschutzinvestitionen folgen im Wesentlichen den Kapiteln 3 und 4 der **VDI-Richtlinie 3800** „Ermittlung der Aufwendungen für Maßnahmen zum betrieblichen Umweltschutz“ vom Dezember 2001.

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Erläuterungen zu den Definitionen der Investitionen für den Umweltschutz entnehmen Sie **1** bis **3**. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Umweltbereichen ab **5**.

- 1** Von den Gesamtinvestitionen zählen diejenigen zu den Investitionen für den Umweltschutz, die eine Verringerung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken bzw. den Einsatz von Ressourcen reduzieren. Ob die Investition auf rechtlicher oder freiwilliger Basis beruht, ist für die Erhebung nicht von Bedeutung. Diese begrenzen oder vermeiden Emissionen, die (potenziell) bei einer Produktionstätigkeit entstehen.

Bei Unternehmen, Betrieben oder fachlichen Unternehmensteilen, deren wirtschaftliche Tätigkeit in dem Bereich der ...

... **Energieerzeugung** liegt, sind Klimaschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die mit der Erzeugung und Bereitstellung erneuerbarer Energien verbunden sind oder der Steigerung der Energieeffizienz dienen.

... **Abwasser-, Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen** liegt, sind Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die für die Ausführung der Tätigkeiten in diesen Bereichen relevant sind. Ausgenommen werden hier lediglich Investitionen in die Verwaltung.

- 2** **End-of-Pipe (additive) Umweltschutzmaßnahmen** sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen. Sie lassen sich eindeutig und vollständig dem Umweltschutz zuordnen. Diese nachsorgenden Umweltmaßnahmen beziehen sich grundsätzlich auf bereits entstandene Emissionen und reduzieren oder beseitigen diese. Weiter zählen hierzu auch Kontroll- und Messsysteme zur Überwachung der (durch die Produktionstätigkeit) entstandenen Emissionen.

- 3** **Integrierte Umweltschutzmaßnahmen** vermindern Umweltbelastungen direkt bei der Leistungserstellung. Sie unterteilen sich in ...

... **anlageintegrierte** Maßnahmen, welche mit dem Produktionsprozess verbunden sind und zugleich als technische Elemente der Produktionsanlage einzeln nachweisbar sind.

... **prozessintegrierten** Maßnahmen, bei denen der gesamte Prozess einer Leistungserstellung im Vergleich mit einer herkömmlichen Technik zu einer Minderung der Umweltbelastung führt. Einzelne Komponenten zur Minderung der Umweltauswirkungen sind nicht bestimmbar.

Bezüglich der Ermittlung anlagenintegrierter Maßnahmen empfiehlt es sich bereits in der Phase der Investitionsplanung Anlagenkataster zu erstellen, in denen Anlagenteile, die dem Umweltschutz dienen, gekennzeichnet sind. Der umweltrelevante Anteil prozessintegrierter Maßnahmen lässt sich durch die zusätzlichen Aufwendungen im Vergleich zu einer Anlage ohne diese positiven Umweltauswirkungen bestimmen.

In den Fällen, in denen keine exakten Angaben zur Höhe der integrierten Umweltschutzinvestitionen ermittelt werden können, sind qualifizierte Schätzungen möglich.

- 4** Als **Investitionen** in Sachanlagen für den Umweltschutz gelten ...

... im Geschäftsjahr **aktivierte** Bruttozugänge, ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer, an erworbenen und selbst erstellten Sachanlagen des Anlagevermögens oder Teilen davon, die vollständig oder teilweise dem Umweltschutz dienen (Grundstücke ohne eigene Bauten, bebaute Grundstücke, Bauten, technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung).

... noch im Bau befindliche Umweltschutzanlagen, sofern in der Bilanz aktiviert.

... neu beschaffte Leasinggüter, die **beim Leasingnehmer zu aktivieren** sind

- dazu gehören bei **nach HGB bilanzierenden Unternehmen** alle im Geschäftsjahr nach dem HGB aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen, die dem Umweltschutz dienen und **beim Leasingnehmer zu aktivieren** sind.
- für **nach dem IFRS bilanzierende Unternehmen** sind an dieser Stelle nur über **Finanzierungsleasing** beschaffte Anlagegüter anzugeben. **Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.** Ob es sich jeweils um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Umweltschutzinvestitionen sind in den von Ihnen zu meldenden Beträgen mit anzugeben.

5 Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Sammlung, Beförderung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Vermeidung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle und sonstigen Maßnahmen der Abfallwirtschaft im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

- **Beispiele für additive Maßnahmen**
Deponien, Zwischenlager, Abfallverbrennungsanlagen, Trenn- und Sortieranlagen, Müllpressen, Feuerungsanlagen zur Mitverbrennung von Abfällen, Pilotanlagen zur Erforschung und Entwicklung von Anlagen und Einrichtungen der Abfallwirtschaft.
- **Beispiele für integrierte Maßnahmen**
Prozesse zur Verringerung des Abfallvolumens bei der Herstellung von Produkten sowie bei der Behandlung von Abfällen, Wiedereinsatz von Abfällen im Produktionsprozess.

6 Abwasserwirtschaft

Die Abwasserwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge bzw. Abwasserfracht (Verringerung oder Beseitigung von Feststoffen und gelösten Stoffen sowie zur Verringerung der Wärmemenge) bestimmt sind. Einzubeziehen sind auch Technologien für die Wasserkreislaufführung. Ausgenommen ist der Hochwasserschutz.

- **Beispiele für additive Maßnahmen**
Kanalisation, Trockenbeete, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen, Kühlanlagen für Kühl- und Abwasser, Anlagen zur Wasserkreislaufführung.
- **Beispiele für integrierte Maßnahmen**
Geschlossene Prozess- und Kühlwasserkreisläufe, geschlossene Wasserreinigungssysteme, Einführung von Luftkühlungssystemen anstelle von Kühlwassersystemen, Deionisation von Prozesswasser zur Reduktion der Chemikalienkonzentration, technische Umstellung auf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die nicht wassergefährdend sind.

7 Lärm- und Erschütterungsschutz

Dem Lärm- und Erschütterungsschutz dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die Geräusche verrin-

gern oder vermeiden sowie deren Ausbreitung verhindern. Einzubeziehen sind auch Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen. Ausgenommen ist der Lärm- und Erschütterungsschutz, der dem Arbeitsschutz dient.

- **Beispiele für additive Maßnahmen**
Lärmschutzwände, -mauern, -wälle, Schwingungsisolierung und Sonderfundamente bei technischen Anlagen und Maschinen, Schallschleusen, separate Sachanlagen für Messung, Kontrolle, Analyse u. Ä.
- **Beispiele für integrierte Maßnahmen**
Ausrüstungs- und Maschinenteile zur Vermeidung von Lärm und Schwingungen; Kessel, Feuerungen, Brenner oder Komponenten mit niedrigen Lärmemissionen.

8 Luftreinhaltung

Der Luftreinhaltung dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen (Rauch, Ruß, (Fein-)Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe) in Abgas und Abluft (ohne Treibhausgase). Zur Luftreinhaltung zählen auch Maßnahmen der Elektromobilität. Die Elektromobilität umfasst Kraftfahrzeuge, deren Antriebstechnik auf Elektro-, Hybrid- oder Brennstoffzellen basiert. Als Kraftfahrzeug sind ausschließlich Pkw, Lkw und Busse zu berücksichtigen. Des Weiteren zählt dazu die Infrastruktur, z. B. Ladestationen für Elektro- und Hybridfahrzeuge sowie Wasserstofftankstellen. Ausgenommen sind Produktionsanlagen im Zusammenhang mit Elektromobilität und Maßnahmen, die dem Arbeitsschutz dienen.

- **Beispiele für additive Maßnahmen**
Entstaubungs-, Entschwefelungs- und Entstickungsanlagen, Anlagen zur Verminderung der Emission von Gerüchen oder Kohlenwasserstoffen, nachgeschaltete Kondensationsvorrichtungen, Abluftfilter.
- **Beispiele für integrierte Maßnahmen**
Pkw, Busse, Lkw mit Elektro-, Hybrid- oder Wasserstoffantrieb, Katalysatoren, katalytische NOx-Reiniger, Niedrig-NOx-Brenner, umweltfreundlichere Kompressoren, computergesteuerte optimierte Feuerungsanlagen, anlageninterne Systeme zur internen Vermeidung bzw. Rückführung von Rauchgasen (z. B. Katalysator), luftdichte Förderbänder.

Alle Investitionen in Elektromobilität sind nach dem Verständnis der amtlichen Statistiken integrierte Maßnahmen.

9 Arten- und Landschaftsschutz

Der Arten- und Landschaftsschutz umfasst Maßnahmen, die auf den Schutz und die Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen und Lebensräumen sowie den Schutz und die Wiederherstellung von natürlichen und seminaturalen Landschaften abzielen. Ausgenommen sind Maßnahmen, die dem Landschaftsgartenbau zuzuordnen sind.

- **Beispiele für additive Maßnahmen**
Befestigungen, Schutzsysteme für Wildtiere wie Wildtierbrücken, -zäune etc., Biotopgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Bepflanzungen).
- **Beispiele für integrierte Maßnahmen**
Präventionsmaßnahmen für Natur und Landschaft.

10 Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser

Den Schutz und die Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser umfassen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, welche darauf abzielen, das Eindringen von Schadstoffen zu verhindern, Böden und Gewässer zu reinigen und den Boden vor Erosion und anderweitiger physischer Degradation sowie vor Versalzung zu schützen. Hierzu zählt auch die Überwachung und Kontrolle der Boden- und Grundwasserverschmutzung.

- **Beispiele für additive Maßnahmen**
Anlagen und Einrichtungen zur Abdichtung oder zur Behandlung kontaminierter Böden, Sicherheitsvorrichtungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- **Beispiele für integrierte Maßnahmen**
Einrichtungen zur Einschränkung der Grundwassernutzung wie z. B.
 - Pumpen, die für den Betrieb von Anlagen mit einer geringeren Grundwasserentnahme auskommen.
 - Anlagen zur Gebäudekühlung und -heizung oder zur Kühlung von Industrieanlagen mittels Grundwasserentnahme, beispielsweise Grundwasser-Geothermieanlagen: Wenn diese Anlagen durch bessere Kompressoren und Leitungen mit geringerem Durchmesser weniger Grundwasser abpumpen, wäre das eine Maßnahme für den Umweltschutz.

Austausch von PCB-haltigen Elektrokabeln, Verzicht auf Hochspannung in Ölkabeln, Überfüllschutz für Container.

Klimaschutz

Dem Klimaschutz dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Emission von Treibhausgasen (nach Kyoto-Protokoll: Kohlendioxid, Methan, Distickstoffoxid, teilfluorierte Kohlenwasserstoffe, vollfluorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelhexafluorid, Stickstofftrifluorid). Zum Klimaschutz gehören Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zum Einsparen von Energie oder zur Steigerung der Energieeffizienz.

Alle Investitionen in Klimaschutz sind nach dem Verständnis der amtlichen Statistiken integrierte Maßnahmen.

Zwischen den folgenden drei Bereichen wird unterschieden:

11 Vermeidung und Verminderung der Emission von Treibhausgasen nach Kyoto-Protokoll:

- Kohlendioxid (CO₂),
- Methan (CH₄),
- Distickstoffoxid (N₂O),
- teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW),
- vollfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW),
- Schwefelhexafluorid (SF₆),
- Stickstofftrifluorid (NF₃),
- Ersatz von herkömmlichen Klima- und Kälteanlagen durch Anlagen mit halogenfreien Kältemitteln,
- Umstellung auf halogenfreie Treibmittel und
- allgemeiner Verzicht auf den Einsatz von Klimagasen in Produktionsprozessen.

12 Nutzung erneuerbarer Energien wie z. B.

- Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten- und Strömungsenergie),
- Windenergie,
- solare Strahlungsenergie,
- Geothermie,
- Energie aus Biomasse (einschließlich Nutzung von Bio-, Deponie- und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie) und
- Technologien zur Speicherung von erneuerbaren Energien.

13 Steigerung der Energieeffizienz bzw. Energiesparmaßnahmen wie z. B.

- Wärmetauscher (Wärmerückgewinnung),
- Wärmepumpen,
- Kraft-Wärme-Kopplung,
- Wärmedämmung von Anlagen und Produktionsgebäuden,
- Austausch der Heizungs- und Wärmetechnik durch umweltverträglichere oder alternative Techniken und
- effiziente Netze.

Bei Investitionen in die Steigerung der Energieeffizienz im Falle von **Hochöfen und Kraftwerksneubauten** ist nur der Teilbetrag der Investition zu berücksichtigen, der auf die Steigerung der Energieeffizienz gegenüber einer verfügbaren Vergleichsanlage bezogen ist. Über Vergleichsrechnungen kann ermittelt werden, wie viel besser der Wirkungsgrad der neuen Anlage im Vergleich zum Durchschnitt ist. Dieser Teil ist monetär zu schätzen und als Klimaschutzinvestition anzugeben.

14 Erstmalig gemietete und gepachtete neue Sachanlagen

Zu den **geleasten** oder über andere Formen der Anlagenmiete bezogenen Sachanlagen zählen insbesondere Gebäude (einschließlich Parkplätze) sowie **Maschinen** und **maschinelle Anlagen**.

Anzugeben ist hier der Wert (ohne Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr z. B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe (z. B. Besitzgesellschaften) über mittel- oder langfristige Leasing-, Miet- bzw. Pachtverträge **neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen** (einschließlich Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge), **soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind** (vgl. 4). Bitte hier keine Jahresmieten oder den Bestand angeben, sondern die Zugänge.

Nach IFRS bilanzierende Unternehmen geben hier zusätzlich die **Werte der Nutzungsrechte für neu über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter** an, unabhängig davon wo diese bilanziert wurden. Zur Abgrenzung von Operating-Leasing und Finanzierungsleasing vgl. 4 dieser Erläuterungen.

Einzubeziehen sind an dieser Stelle nur solche Sachanlagen, die dem Umweltschutz dienen. Dazu zählt auch das Leasing von Anlagen im Zusammenhang mit alternativer Antriebs- und Steuerungstechnik (die sogenannte Elektromobilität). Die Elektromobilität umfasst Kraftfahrzeuge, deren Antriebstechnik auf Elektro-, Hybrid- oder Brennstoffzellen basiert. Als Kraftfahrzeug sind ausschließlich Pkw, Lkw und Busse zu berücksichtigen. Des Weiteren zählt dazu die Infrastruktur, z. B. Ladestationen für Elektro- und Hybridfahrzeuge sowie Wasserstofftankstellen. Bei Elektromobilität ist der Wert des Bruttolistenpreises (ohne Umsatzsteuer) für das geleaste Kraftfahrzeug bzw. für die Ladestation anzusetzen.

Nicht einzubeziehen sind Sachanlagen, die für die Dauer von weniger als einem Jahr angemietet wurden, oder für die dem Unternehmen ein zeitweises Nutzungsrecht (z. B. an wenigen Tagen im Monat) eingeräumt wurde, sowie die Anmietung von gebrauchten Investitionsgütern und unbebauten Grundstücken. Liegt der Wert nicht vor, genügen sorgfältige Schätzungen

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2022 bei Betrieben

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung der Statistik über Investitionen für den Umweltschutz wird bundesweit durch die Statistischen Ämter der Länder bei Unternehmen und Betrieben des Produzierenden Gewerbes mit Ausnahme des Baugewerbes durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern Informationen über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung der Investitionstätigkeit für den Umweltschutz. Sie dient für Zwecke der Umweltpolitik und als Grundlage zur Erfüllung EU-rechtlicher Berichtspflichten.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStatG in der Untergliederung nach § 11 Absatz 1 Satz 3 und 4 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 9 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 14 Absatz 4 UStatG besteht für Unternehmen, Betriebe und Einrichtungen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach § 14 Absatz 5 UStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen, insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Rufnummern, Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheit sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die WZ 2008-Nummer ist die Bezeichnung des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

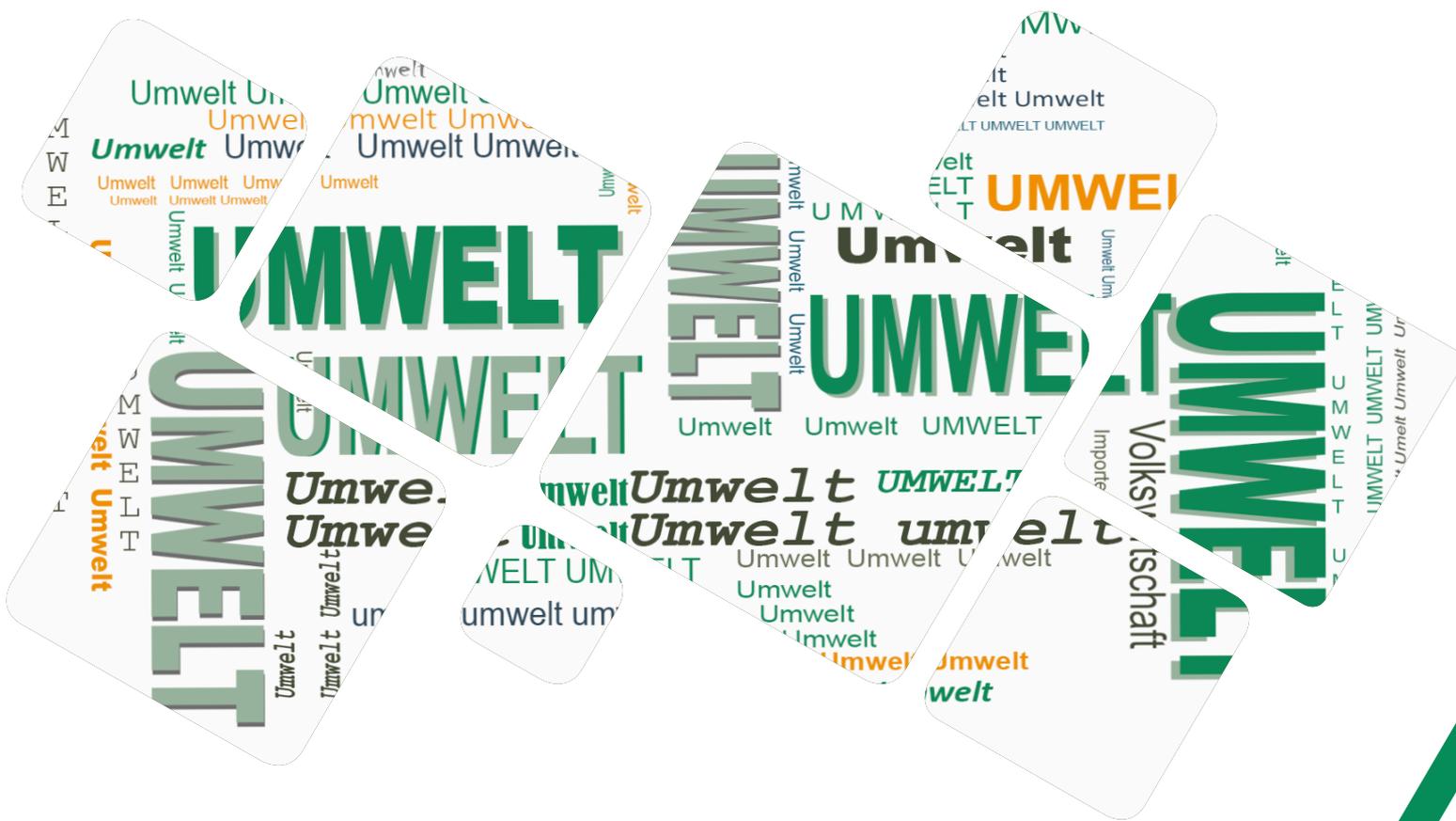
Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Juni 2024 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 06/2024	5,50
3 A 1 02	A I hj-02723	Bevölkerung der Gemeinden Stand: 31.12.2023 (Basis Zensus 09.05.2011)	4,50
6 A 1 13	A I, A VI	Ergebnisse des Mikrozensus: Haushalt und Familie Jahr 2023, Erstergebnisse, Excel-Datei	-
6 A 1 14	A I, A VI	Ergebnisse des Mikrozensus: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit Jahr 2023, Erstergebnisse, Excel-Datei	-
3 A 1 17	A I j/23	Einbürgerungen Jahr 2023	4,00
3 A 4 01	A IV j/22	Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen: Grunddaten und Kosten Jahr 2022	4,00
3 A 6 06	A VI j/23	Pendlerströme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Stichtag: 30.06.2023	3,50
3 B 1 01	B I j/23	Allgemeinbildende Schulen: Schuljahresanfangsstatistik Schuljahr 2023/24	9,50
3 B 2 01	B II j/23	Berufsbildende Schulen und Schulen für Berufe im Gesundheitswesen Schuljahr 2023/24	9,50
3 C 4 26	C I 3j/4j	Agrarstrukturerhebung Teil 3: Eigentumsverhältnisse und Pacht, Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben und Berufsbildung, ökologischer Landbau nach dem Grad der Umstellung, Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung, Arbeitskräfte und Pacht 2023	5,00
3 E 1 02	E I m-03/24	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden März 2024, vorläufige Ergebnisse	5,00
3 E 1 03	E I j/23	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Jahr 2023	10,50
3 E 2 01	E II m-03/24	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe März 2024	2,50
3 G 1 01	G I m-09/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel September 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 01	G I m-10/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Oktober 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 01	G I m-11/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel November 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 01	G I m-12/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Dezember 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-07/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Juli 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-08/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel August 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-09/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel September 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-10/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Oktober 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-11/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel November 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-12/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Dezember 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 01	G IV m-02/24	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Februar 2024, Januar bis Februar 2024, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 02	G IV m-09/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe September 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-10/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Oktober 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-11/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe November 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-12/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Dezember 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 L 2 01	L II vj-01/24	Gemeindefinanzen, Einzahlungen und Auszahlungen, Schuldenstände; Kassenstatistik 01.01. - 31.03.2024, Schuldenstatistik 31.03.2024	15,50
3 L 4 01	L IV j/22	Die Umsätze und ihre Besteuerung: Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik Voranmeldungen Jahr 2022	11,00
3 L 4 05	L IV j/19	Gewerbsteuerpflichtige, Besteuerungsgrundlagen und Steuermessbeträge Ergebnisse 2019; Gewerbesteuerstatistik	6,00



Bestellnummer: 3Q301

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>



Q III
j/22